



An die Europäische Kommission
Herrn Vizepräsident
Frans Timmermans
Rue de la Loi / Wetstraat 200
1049 Brüssel
BELGIEN

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Frans-Timmermans-contact@ec.europa.eu

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
	EU-GSt/Te/Fu	Norbert Templ	DW	12158	DW	142158	12.2.2020
		Florian Wukovitsch					

Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“, COM (2020) 640 final, 11.12.2019

Sehr geehrter Herr Vizepräsident!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,7 Mio ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf EU-Ebene. Darüber hinaus ist die BAK Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Der europäische Grüne Deal ist eines der wichtigsten Projekte der neuen Kommission. Das Projekt hat das Potenzial, die EU-BürgerInnen hinter einem gemeinsamen Ziel – **einem sozial gerechten Übergang zur Klimaneutralität bis 2050** – zu vereinen, wenn es richtig angelegt und ausreichend finanziert ist. Handlungsleitend sollte dabei jener prägnante Satz sein, der in der Präambel des Regierungsprogramms der österreichischen Bundesregierung enthalten ist: **„Wir sind die erste Generation, die die Folgen der Klimakrise spürt, und gleichzeitig die letzte Generation, die noch gegensteuern kann“.**

Die am 11.12.2019 vorgelegte Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ legt nicht nur den Grundstein für ein umfassendes Politikprogramm, das dazu beitragen soll, die Klimaziele zu erreichen und Europa als Vorreiter in der globalen Klimapolitik zu positionieren, sondern enthält auch viele Anknüpfungspunkte für Forderungen aus ArbeitnehmerInnensicht. Die BAK unterstützt grundsätzlich dieses Programm, betont aber, dass alle Maßnahmen im Rahmen des europäischen Grünen Deals sozial gerecht und im Sinne der ArbeitnehmerInnen gestaltet werden müssen, da nur dann die notwendige breite Unterstützung gefunden werden kann. Gleichzeitig muss ein ambitioniertes Vorgehen in der Klima- und Energiepolitik dazu

beitragen, Innovation zu fördern, Wertschöpfung in Europa zu halten und Beschäftigung zu schaffen.

Im beiliegenden Schreiben vom 18.12.2019 an die Präsidentin der Europäischen Kommission hat die BAK erste grundsätzliche Überlegungen zum europäischen Grünen Deal übermittelt. Darauf aufbauend nimmt die BAK zu spezifischen Kapiteln der Mitteilung Stellung. Vorangestellt ist eine Auseinandersetzung mit Fragen der Finanzierung des europäischen Grünen Deals und der Just Transition, wobei auf die von der Kommission am 14.1.2020 vorgelegten Dokumente Bezug genommen wird. Beides ist aus Sicht der BAK für den Erfolg des europäischen Grünen Deals von grundsätzlicher Bedeutung.

Einleitend möchte die BAK noch betonen, dass die Einbindung aller AkteurInnen ebenfalls ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Umsetzung des europäischen Grünen Deals ist. Auch die Bedeutung der Städte und Gemeinden für die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Grünen Deals auf regionaler Ebene ist entsprechend zu würdigen. Die Mitteilung schließt mit dem Abschnitt „Der richtige Zeitpunkt, um gemeinsam zu handeln: Ein Europäischer Klimapakt“. Die Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung und Einbindung der BürgerInnen sind zu unterstützen. Obwohl die Sozialpartner und insbesondere die ArbeitnehmerInnen und deren Interessenvertretungen dabei eine sehr wichtige Rolle spielen können, werden sie in diesem Abschnitt nicht explizit angesprochen. Das ist auch deshalb völlig unverständlich, weil viele ArbeitnehmerInnen nicht nur vom Wandel erheblich betroffen sein werden; aufgrund ihrer Expertise, Kreativität und Berufserfahrung können sie auch besonders gut zur Entwicklung ökologischer Innovationen beitragen. Ein gerechter Übergang ist ohne die Einbindung von BetriebsrätInnen, Gewerkschaften und anderen Institutionen der Interessenvertretung von ArbeitnehmerInnen schlicht unmöglich.

1. Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa

Der europäische Grüne Deal wird nur erfolgreich sein, wenn eine ausreichende Finanzierung sichergestellt ist. Der vorgelegte Investitionsplan, in dessen Rahmen über den EU-Haushalt bis 2030 mindestens 1.000 Mrd EUR mobilisiert werden sollen, ist ambitioniert, wird aber nicht ausreichen, die angepeilten Ziele zu erreichen. Nach Schätzungen der EU-Kommission erfordert allein die Erreichung der derzeitigen Klima- und Energieziele bis 2030 jährlich zusätzliche Investitionen in Höhe von bis zu 260 Mrd EUR. Sollten diese Ziele wie geplant verschärft werden, wird der Investitionsbedarf noch höher ausfallen. Ohne eine massive Ausweitung der öffentlichen Investitionen kann diese Lücke nicht geschlossen werden.

- **Goldene Investitionsregel: Wann, wenn nicht jetzt?**

Die Klimakrise stellt das größte Marktversagen der Geschichte dar, das nur durch einen aktiven Staat korrigiert werden kann. Neben regulativen Eingriffen geht es dabei vor allem um eine **massive Ausweitung der öffentlichen Investitionen** der Mitgliedstaaten, ua in den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, in erneuerbare Energien, thermische Sanierung, soziale Infrastruktur, Forschung und Entwicklung und vieles mehr. Die große Bedeutung öffentlicher Investitionen wird in den Dokumenten der Kommission mehrmals betont und es wird auch eine

Änderung der haushaltspolitischen Vorschriften im Zusammenhang mit nachhaltigen Investitionen der öffentlichen Hand angedeutet. Die BAK ist jedoch der Auffassung, dass es jetzt an der Zeit ist, endlich Klartext zu reden. Um die Klimakrise zu bewältigen, müssen wir eine zentrale Fehlkonstruktion der Wirtschafts- und Währungsunion korrigieren: die restriktiven Fiskalregeln, die zur „Klimaschutzbremse“¹ geworden sind. Es braucht endlich eine „**goldene Investitionsregel**“, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, klimarelevante, ökologische und soziale Nettoinvestitionen zu tätigen, ohne die EU-Fiskalregeln zu verletzen. Die Kommission muss zum Vorreiter einer entsprechenden Änderung der EU-Fiskalregeln werden, um die Widerstände im Rat aufzubrechen!

- **EU-Haushalt: Evaluierung notwendig**

Laut Investitionsplan soll die Hälfte der genannten 1.000 Mrd EUR über den EU-Haushalt mobilisiert werden und in klimaschutzrelevante Projekte fließen. Das dürfte dem für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen vorgeschlagenen Ziel, wonach 25 Prozent aller Ausgaben im Rahmen aller EU-Programme zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen sollen, entsprechen. Aus Sicht der BAK sollte diese Zielvorgabe noch ambitionierter sein.

Was in der Öffentlichkeit bisher kaum bekannt ist: Ein derartiges Ziel (allerdings im Ausmaß von 20 Prozent) gibt es schon für den laufenden EU-Finanzrahmen 2014 - 2020. Entsprechende Evaluierungen über die klimaschutzrelevante Verwendung des 20-prozentigen Mittelanteils im Gesamtbudget sind uns nicht bekannt. Derartige Informationen sind jedoch wichtig, um eine zielgerichtete und effektive Mittelverwendung zur Erreichung der Klimaschutzziele sicherzustellen. Die BAK regt daher eine Bewertung der bisher zur Erreichung der Klimaschutzziele getätigten Ausgaben an.

Darüber hinaus müssen aus BAK-Sicht das Programm LIFE, der ESF+ und der Fonds für einen gerechten Übergang deutlich höher dotiert werden, um den gewünschten Beitrag zum Klimaschutzziel leisten zu können.

Positiv ist, dass mindestens 30 Prozent aus dem Fonds „InvestEU“ in die Bekämpfung des Klimawandels fließen sollen. Ob jedoch über den Fonds bis 2030 – wie von der Kommission erwartet – rund 280 Mrd EUR an privaten und öffentlichen klima- und umweltbezogenen Investitionen angestoßen werden, bleibt abzuwarten. Dass Projekte ab einer bestimmten Größe einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden sollen, um ihren Beitrag zu klima-, umwelt- und sozialpolitischen Zielen zu prüfen, wird von der BAK ausdrücklich begrüßt.

- **Mehr Spielraum für staatliche Beihilfen**

Die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen – darunter auch die Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen – dafür zu nutzen, um die Erreichung der Klimaziele zu

¹ siehe beispielsweise <https://awblog.at/schuldenbremse-ist-klimaschutzbremse/>, 29.8.2019.

unterstützen, wird von der BAK begrüßt. Klarzustellen ist aber, dass Nuklearenergie nicht als nachhaltige Form der Energieerzeugung gilt und daher nicht zu fördern ist.

Voraussetzung ist aber, dass es gleichzeitig Ausnahmen von der Beteiligung an den Kosten der Dekarbonisierung – wie zB von Steuern, Abgaben, Netzentgelten – nur dann geben sollte, wenn dadurch Anreize zur Erreichung der Klimaziele gesetzt werden (wie beispielsweise im Bereich des öffentlichen Verkehrs).

- **Steuerbetrug und Steuerhinterziehung endlich einen Riegel vorschieben**

In einem Bericht² vom 26.3.2019 stellt das Europäische Parlament fest, „dass sich die Steuerhinterziehung in der EU den aktuellsten Schätzungen zufolge pro Jahr auf etwa 825 Mrd EUR beläuft“. Leider wird diese Problematik im Investitionsplan nicht thematisiert. Dabei wird eine ausreichende Finanzierung des europäischen Grünen Deals auf nationaler Ebene auch davon abhängen, den massiven Einbußen an Steuereinnahmen für die nationalen Haushalte durch Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung endlich einen wirksamen Riegel vorzuschieben. Die angelaufenen Bemühungen zur **Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung** (insbesondere durch Unternehmen und Vermögende) müssen intensiviert und erfolgreich abgeschlossen werden.

Gleichzeitig gilt es generell, den steuerpolitischen Stillstand auf europäischer Ebene zu überwinden und auch bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft, der Schaffung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage samt Implementierung der digitalen Betriebsstätte und unter Ergänzung durch einen **EU-weiten Mindeststeuersatz** voranzukommen. Es muss auch endlich die **länderweise Berichtserstattung** umgesetzt werden. So ließe sich erkennen, in welchen Ländern Konzerne wie Facebook oder Google welche Gewinne erwirtschaften und welche Steuern sie dafür bezahlen. Die Arbeiten zur einer substanziellen Finanztransaktionssteuer müssen engagiert fortgesetzt werden und rasch zu einem erfolgreichen Abschluss kommen.

- **Das Finanzsystem auf Klimaschutz ausrichten**

Die Kommission möchte das Finanzsystem für nachhaltige Investitionen mobilisieren. Dies soll mittels einer „Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen“ erfolgen. Dabei sollen die Grundlagen für nachhaltige Investitionen gestärkt werden, nicht zuletzt durch die Taxonomie für die Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten und die stärkere Integration von Nachhaltigkeit in den Corporate Governance Rahmen. Für eine bessere Information der AnlegerInnen sollen Unternehmen und Finanzinstitute auch offener mit ihren Klima- und Umweltdaten umgehen. Darüber hinaus möchte die Kommission die Unternehmen mittels standardisierter Verfahren für eine Naturkapitalbilanzierung unterstützen. Dies sind grundsätzlich lobenswerte Vorhaben. Wichtig wird jedoch die konkrete Ausgestaltung der Regelungen sein, um den Fokus weg von kurzfristigen Gewinnzielen hin zu Nachhaltigkeit zu

² Europäisches Parlament, Bericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, P8_TA(2019)0240, 26. März 2019, http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0240_DE.pdf.

lenken und Green Washing zu vermeiden. Private Haushalte dürfen – mit dem Argument des Klimaschutzes – keinesfalls zur Übernahme hoher Risiken veranlasst werden, beispielsweise im Rahmen der Pensionsvorsorge.

Auch vor einer Lockerung von Eigenkapitalvorschriften ist eindringlich zu warnen. Das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit darf nicht zulasten des Ziels der Finanzmarktstabilität, das durch die Abbildung ökonomischer Risiken in den risikogewichteten Aktiva verfolgt wird, gehen. Das Problem besteht weniger in der Nachfrage nach ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagemöglichkeiten, sondern im Angebot. Bei einer weiteren Steigerung der Nachfrage besteht bei gegebenem Angebot das Problem der Blasenbildung. Demgegenüber ist darauf zu achten, dass Klimarisiken entsprechend in den Bilanzen abgebildet werden.

2. Verordnung zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang

Dass der Übergang zu einem klimaneutralen Europa nur gelingen kann, wenn er „fair und inklusiv“ erfolgt, ist eine der zentralen Aussagen in der Mitteilung zum europäischen Grünen Deal. Die soziale Dimension des Übergangs wird in mehreren Aspekten angesprochen: Durch die Integration der UN-Nachhaltigkeitsziele in das Europäische Semester sollen Nachhaltigkeit und Wohlfahrt der Menschen ins Zentrum der Wirtschaftspolitik rücken; zudem sollen alle Maßnahmen im Rahmen des Deals an der europäischen Säule sozialer Rechte ausgerichtet und ein Fonds für den gerechten Übergang geschaffen werden. Die ebenfalls von der Kommission am 14.1.2020 vorgelegte Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ enthält zur Frage der sozialen Dimension zahlreiche politische Ausrichtungen und kündigt Vorhaben an, die die BAK bei Vorlage der entsprechenden Vorschläge bewerten wird. Hier nimmt die BAK primär auf den Mechanismus für einen gerechten Übergang Bezug.

- **Fonds für den gerechten Übergang: Nachbesserung erforderlich**

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Schaffung eines neuen Fonds für den gerechten Übergang, jedoch wird das vorgesehene Volumen als nicht ausreichend erachtet. Leider weist auch die Ausgestaltung des Fonds einige Schwächen auf, die die Inanspruchnahme der Mittel erschweren wird, so dass die Beurteilung differenziert ausfallen muss: Positiv ist, dass dem Verständnis der BAK nach nicht nur der enge Bereich der Gewinnung fossiler Energieträger oder der Stahlproduktion erfasst ist, sondern auch weitere von der Dekarbonisierung betroffene Wertschöpfungsketten. Die BAK geht jedenfalls davon, dass auch jene Mitgliedstaaten Zugang zum Fonds haben, die weniger Bergbaubetriebe, aber zum Beispiel einen großen Anteil an Automotivindustrie aufweisen.

Ein Fokus soll laut Verordnungsvorschlag auch auf KMUs liegen. Auch das wird ausdrücklich begrüßt, da speziell Zulieferbetriebe zu den treibhausgasintensiven Industriebetrieben von der Umstellung massiv betroffen sein werden und daher auch unterstützt werden müssen. Derzeit ist es als Ziel formuliert; in den näheren Ausführungsbestimmungen muss dann darauf Bedacht genommen werden, dass ein Zugriff auf Fördermittel für KMUs auch tatsächlich möglich ist. Dies betrifft insbesondere die Abwicklungs- und Zugangsregelungen. Es ist darauf

zu achten, dass die administrativen Hürden die Inanspruchnahme möglicher Förderungen nicht unmöglich machen. Dazu gehört auch ausreichende Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit, ob die Förderungen tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

- **Fonds muss krisenadäquat reagieren können**

Problematisch ist, dass die Inanspruchnahme nur aufgrund im Vorhinein festgelegter Regionen und einjähriger Pläne möglich ist. Dies erlaubt es nicht, auf Krisensituationen, die im Rahmen der Umstellung entstehen können, adäquat – insbesondere auch durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich der Umqualifizierung und der Abfederung von Kündigungen – reagieren zu können.

Dies könnte für Österreich zum Beispiel durch weitreichende Umstellungen in Deutschland schlagend werden. Deutschland wird einer der Staaten sein, die Umstrukturierungen in großem Ausmaß vorantreiben werden. Dies wird auch weitreichende Auswirkungen auf österreichische Betriebe haben. Problematisch ist allerdings, dass diese Auswirkungen nicht immer ein Jahr im Vorhinein absehbar sein werden, sondern auch kurzfristig Arbeitsplätze in Österreich bedroht sein könnten. Darüber hinaus sind die betroffenen Betriebe oftmals nicht in einzelnen Regionen konzentriert. Aufgrund der derzeit vorgesehenen Regelungen könnten österreichische Betriebe in einem solchen Fall die Mittel des Fonds für einen gerechten Übergang nicht in Anspruch nehmen.

Daher bräuchte es eine zusätzliche Fördermöglichkeit für unvorhergesehene Unternehmenskrisen aufgrund der Bewältigung des Klimawandels unter vergleichbaren Voraussetzungen wie beim Globalisierungsfonds. Eine andere Möglichkeit wäre, den Globalisierungsfonds um dieses Anwendungsgebiet zu erweitern und auch deutlich finanziell aufzustocken.

- **Fonds darf gefährdete Gruppen nicht gegeneinander ausspielen**

Problematisch ist auch die hohe Kofinanzierungsquote durch EFRE oder ESF+, die das Eineinhalbfache der jeweiligen Mittel des Fonds für einen gerechten Übergang beträgt. Durch dieses weitreichende Erfordernis einer Kofinanzierung kommt es zu unerwünschten Interessenskonflikten. Der Einsatz der Mittel für die nächste Förderperiode der Strukturfonds wird gerade aufgrund der arbeitsmarktpolitischen Problemstellungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten geplant. Dabei geht es gleichermaßen um die Bekämpfung des frühen Schulabbruchs, der Jugendarbeitslosigkeit und der Armut wie jener der Diskriminierung von Frauen und Älteren sowie von MigrantInnen. Die Finanzierung von Abfederungsmaßnahmen des ökologischen Wandels für ArbeitnehmerInnen wäre ein zusätzlicher Schwerpunkt, der sich in den bisherigen Prioritäten des ESF+ nicht findet.

Dies hätte – insbesondere in Mitgliedstaaten, die wie Österreich über eher geringe ESF-Mittel verfügen – eine Abwägung zur Folge, ob etwas für IndustriearbeiterInnen oder für Armutsbetroffene und geringqualifizierte Arbeitssuchende getan werden soll. Die Aufgaben des ESF+ sind für die nächste Periode ohnehin deutlich mehr geworden, und das bei einer

geplanten maßgeblichen Budgetreduktion. Weitere Aufgaben wie die Kofinanzierung des Fonds für einen gerechten Übergang sind mit den derzeit geplanten Mitteln nicht finanzierbar. Daher muss es eine deutliche Aufstockung der Mittel für den ESF+ geben.

- **Sozialpartner einbinden, Recht auf Weiterbildung verankern, öffentliche Beschäftigungsprogramme forcieren**

Beim gerechten Übergang gilt es, insbesondere die Interessen der Beschäftigten zu wahren und sicherzustellen, dass Beschäftigte in ihren individuellen Problemlagen bestmöglich beim Übergang auf einen neuen Arbeitsplatz unterstützt werden. Der Fokus in den territorialen Plänen sollte daher auf die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und einen gesicherten Übergang gelegt werden.

Auf ältere Beschäftigte, denen aufgrund der Dekarbonisierung der Wirtschaft der Verlust ihres Arbeitsplatzes droht, sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Diese Gruppe hat es im Fall von Arbeitslosigkeit besonders schwer, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Hier könnte auch geförderte Beschäftigung im gemeinnützigen und öffentlichen Bereich greifen.

Da insbesondere Umschulung und Weiterqualifizierung als notwendig erachtet werden, um auch in einer dekarbonisierten Wirtschaft am Arbeitsmarkt teilhaben zu können, sollte ein Recht auf Weiterbildung mit entsprechender Existenzsicherung auf Grundlage des Art 153 AEUV verankert werden.

An der Erarbeitung der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang sind die Sozialpartner mit ihrer Expertise verpflichtend einzubeziehen. Dies sollte in Art 7 Abs 1 der VO abgebildet werden.

3. Anmerkungen zu spezifischen Kapiteln der Mitteilung

3.1 Ambitionierte Klimaziele der EU für 2030 und 2050

- **Steuerpolitische Herausforderungen**

Für die Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele braucht es ua steuerpolitische Maßnahmen. In der Roadmap zum europäischen Grünen Deal werden die notwendigen **steuerpolitischen Vorschläge für Juni 2021** angekündigt. Die BAK hält diesen Zeitplan für die anstehenden Richtlinienvorschläge für wenig ambitioniert. Ohne Klarheit über den EU-weiten Rechtsrahmen fehlt der Anker für eine koordinierte Ausrichtung der nationalen Anstrengungen. Aus unserer Sicht ist beispielsweise derzeit unklar, in welchem Verhältnis die Reformüberlegungen in den Bereichen Energiesteuerrichtlinie und Emissionshandelsrichtlinie stehen. So ist in beiden Bereichen eine höhere CO₂-Bepreisung des Luft- und Schiffsverkehrs geplant. Das wird von der BAK grundsätzlich befürwortet, aber es muss Klarheit geschaffen werden, mit welchen konkreten Maßnahmen das tatsächlich erreicht werden soll. Mögliche Überschneidungen ergeben sich auch im Verkehrsbereich, wo eine Ausweitung des

Emissionshandels angedacht ist. Eine inhaltliche und zeitliche Koordination der entsprechenden Richtlinienansätze wäre wichtig.

- **Ausgangslage in Österreich**

In diesem Zusammenhang möchte die BAK kurz auf die energie- und steuerpolitische Ausgangslage in Österreich eingehen. Die ArbeitnehmerInnen zahlen den Großteil der Ökosteuern in Österreich. Sie zahlen relativ höhere Ökostromförderbeiträge und Netzentgelte und profitieren weder von den weitreichenden Befreiungen im Rahmen der österreichischen Energieabgabe (zB für die nicht-energetische Verwendung fossiler Energieträger) noch von der Energieabgabenvergütung. Die BAK begrüßt die Pläne zur Überarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie, aber diese müssen dem Faktum Rechnung tragen, dass die Industrie für einen wesentlichen Teil der CO₂-Emissionen in Österreich verantwortlich ist. **Eine höhere CO₂-Bepreisung muss jedenfalls diese bestehende sektorale Schieflage berücksichtigen.** Gleichzeitig hat die BAK durchaus Verständnis für die Berücksichtigung entsprechender Rahmenbedingungen für die Industrie. So vertritt die BAK die Meinung, dass ein ansteigender CO₂-Mindestpreis im Rahmen des Emissionshandels ein wichtiger Faktor wäre, um starke Schwankungen zu vermeiden und der Industrie mehr Investitionssicherheit zu geben. Die BAK hat großes Interesse daran, dass Industriearbeitsplätze gegen Carbon Leakage (Produktionsverlagerungen aus der EU in Drittstaaten aufgrund unterschiedlicher CO₂-Kosten) abgesichert werden und unterstützt daher Überlegungen zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs. Allerdings sollte in dieser Diskussion klargestellt werden, wie sich die Einführung eines derartigen Grenzausgleichs auf das derzeitige System der Gratzuteilungen an die Schwerindustrie auswirken würde. Eine kohärente Weiterentwicklung dieses Systems muss sichergestellt werden.

- **Soziale Ausgewogenheit und leistbare ökologische Alternativen**

Bei der Einführung von Ökosteuern ist auf die soziale Ausgewogenheit zu achten. Ökosteuern sind Verbrauchsteuern, sie treffen Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen besonders stark, weil diese einen großen Anteil ihres Einkommens für den Konsum ausgeben und weil bei ihnen der Anteil der Energieausgaben am Konsum besonders hoch ist.

Grundsätzlich sollten Ökosteuern nicht der Mittelbeschaffung, sondern der **ökologischen Lenkung** dienen. Damit sie Lenkungseffekte entfalten können, braucht es leistbare ökologische Alternativen – und für diese wiederum umfassende, insbesondere auch **öffentliche Investitionen**. Ein Beispiel: Österreich hat 1,3 Millionen PendlerInnen mit Anspruch auf das sogenannte Pendlerpauschale. Zwei Drittel dieser PendlerInnen steht kein zumutbares öffentliches Verkehrsmittel (ÖV) für den Arbeitsweg zur Verfügung, obwohl es laut Pendlerverordnung zumutbar ist, bis zu zwei Stunden pro Wegstrecke im ÖV zu verbringen. Eine Emissionsreduktion bei den Arbeitswegen kann nur über bessere ÖV-Angebote gelingen, nicht zuletzt in den „Speckgürteln“ um die Ballungszentren. Die BAK befürwortet in diesem Zusammenhang eine Reform des Pendlerpauschales, die das System einfacher, gerechter und ökologischer macht. PendlerInnen, die keine ÖV-Alternative haben, dürfen nicht

verlieren. PendlerInnen, die auf ÖV umsteigen, sollen vom kleinen auf das große Pauschale aufgestockt werden.

Im europäischen Grünen Deal wird mit Recht auf die Bedeutung der Bahn und die **Verlagerung des Güterbinnenverkehrs auf die Schiene** hingewiesen. Um die Wettbewerbsposition der Bahn gegenüber anderen Verkehrsträgern zu stärken, sollte Bahnstrom von der Energieabgabe befreit werden. Die BAK würde es daher begrüßen, wenn die kommende Energiesteuerrichtlinie eine verpflichtende Befreiung vorsehen würde. Jedenfalls sollten aber die nationalen Spielräume für eine Befreiung beibehalten werden.

3.2 Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie

Die EU-Kommission setzt sich mit dem europäischen Grünen Deal das Ziel, die Dekarbonisierung des europäischen Energiesystems weiter voranzutreiben. Derzeit entstehen 75 Prozent der Emissionen von Treibhausgasen (THG) durch die Erzeugung und den Verbrauch von Energie.

- **Energieeffizienz im Fokus**

Die wohl wichtigste Stellschraube im Kampf gegen die Klimakrise ist, neben dem Ausbau erneuerbarer Energien, die Energieeffizienz. Denn ohne eine Reduktion des Verbrauches werden sich weder die Klimaziele 2030 noch jene für 2050 erreichen lassen. Insofern begrüßt die BAK die klare Feststellung, dass Energieeffizienz im Mittelpunkt stehen muss.

Ambitionierte und verpflichtende absolute Energieeffizienzziele, welche auch strikt kontrolliert und bei Verfehlen sanktioniert werden, erzeugen dabei eine Doppeldividende: Einerseits tragen sie zur Zielerreichung und Verbrauchsreduktion maßgeblich bei, andererseits wirken sie innovationsfördernd und kostensenkend. Damit fördern sie auch den Erhalt hochqualifizierter Beschäftigung und europäische Wertschöpfung. Maßnahmen und Initiativen, die die Energieeffizienz erhöhen und auf eine sozial verträgliche Kostenverteilung zwischen den einzelnen AkteurlInnen achten, sind daher aus Sicht der BAK jedenfalls zu begrüßen.

- **Forschungsaktivitäten stärken**

Klar ist auch, dass im Kampf gegen die Klimakrise noch ein umfassender Forschungsbedarf besteht. Die Dekarbonisierung der Energieflüsse, der notwendige Netzausbau sowie die Integration neuer Technologien und erneuerbarer Energiequellen stellen die Systeme vor große Herausforderungen.

Aus diesem Grund sind Forschungs- und Projektinitiativen sowohl zur Sektorkoppelung, Energiespeicherung, zu grünem Gas (Wasserstoff und Methan aus erneuerbaren Energiequellen) als auch zu Vorteilen der Digitalisierung in der dezentralen und erneuerbaren Erzeugung von Energie nutzbar zu machen.

Wesentlich dabei ist für die BAK jedoch, dass bei der Finanzierung der notwendigen Ausbau- und Forschungsinitiativen auf eine breite ZahlerInnenbasis und eine gerechte Kostenverteilung geachtet wird. Die BAK ist der Überzeugung, dass die Energiewende nur dann gelingt, wenn die Entstehung einer Zwei-Klassen-Energiegesellschaft verhindert wird: Es kann nicht sein, dass nur die finanziell und technisch gut ausgestatteten Haushalte von der Energiewende profitieren und alle anderen Haushalte die Kosten tragen müssen.

- **Handlungsbedarf im Kampf gegen Energiearmut**

Die notwendige Energiewende kann nur erfolgreich sein, wenn sie fair und inklusiv erfolgt. Aus diesem Grund ist der Kampf gegen Energiearmut für die BAK ein zentrales Themenfeld. Besonders erfreulich ist, dass auch der europäische Grüne Deal den notwendigen Handlungsbedarf in Sachen Energiearmut erkennt und hervorhebt. Ein leistbarer Zugang zu sauberer Energie stellt nämlich die Grundlage des modernen Lebens im 21. Jahrhundert dar.

Aus Sicht der BAK braucht es im Kampf gegen Energiearmut eine einheitliche und praxistaugliche Definition, die der Vielfältigkeit des Phänomens gerecht wird. Darauf aufbauend müssen dann verbindliche und wirksame Maßnahmen gesetzt werden. So müssen etwa Förderungen für thermische Sanierungen oder den Austausch von Heizungen auf ihre Effektivität überprüft und auch für energiearme Haushalte zugänglicher und leistbar gemacht werden. Denn nicht alle einkommensschwachen Haushalte haben die Möglichkeit, Förderungen in Anspruch zu nehmen. Im österreichischen Kontext fordert daher die BAK, einen „Öko-Heizungsfonds“ für die einkommensschwächsten Haushalte einzurichten, der für diese Haushalte den Austausch ineffizienter, alter oder fossiler Heizungssysteme finanziert. In Österreich ist grundsätzlich auch vorgesehen, dass Energielieferanten 40 Prozent ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Energieeffizienzmaßnahmen so zu setzen haben, dass sie bei Privathaushalten wirksam werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass einkommensschwache Haushalte davon nur unzureichend profitieren. Die BAK fordert daher, dass eine verbindliche Quote dieser Energieeffizienzmaßnahmen bei energiearmen Haushalten durchgeführt werden muss, um einkommensschwache Haushalte zu unterstützen. Ebenso müssen Grundversorgungsmodelle verbessert und weiter ausgebaut werden, genauso wie allgemeine Schutzbestimmungen und KonsumentInnenrechte, vor allem im Wärmebereich.

Energiearmut muss darüber hinaus als ein Symptom einer eklatanten Verteilungsschieflage gesehen werden. Aus der Armutsfalle hilft nur eine ausgewogene Wohlstandsverteilung, ua durch mehr und bessere Arbeitsplätze, höheres Lohnwachstum, eine Stärkung der Sozialschutzsysteme und steuerpolitische Maßnahmen.

3.3 Mobilisierung der Industrie für eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft

Die rasche Verwirklichung einer klimaneutralen und kreislauforientierten Wirtschaft ist eine drängende Notwendigkeit. Die anvisierten Maßnahmen im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Stoffe wiederzuverwenden und sie erneut in den Produktionsprozess einzubinden, ist auf jeden Fall dort vorzuziehen, wo die Ressourceneffizienz steigt. Wie der europäische Grüne Deal festhält, ist es aber noch

entscheidender, die Verwendungsdauer von Produkten zu erhöhen, damit erst keine neuen Ressourcen bzw energieaufwendigen Recyclingprozesse notwendig werden. Zurecht verknüpft die Kommission die Kreislaufwirtschaft mit dem Klimaschutz und stellt beispielsweise Mindesteinsatzquoten für bestimmte Sekundärrohstoffe zur Diskussion. Solche Vorgaben werden zB in Bezug auf Kunststoffe nötig sein, wenn die Wende gelingen soll.

- **Zentrale Rolle der Information**

Informationen über die Reparierbarkeit eines Produkts vor Kauf können die Kaufentscheidung der KonsumentInnen beeinflussen und so zu einem umweltfreundlicheren Verhalten beitragen. Im letzten Jahr gab es einen Vorstoß der Kommission, ein Reparatur-Label zu entwickeln, das solche Informationen abbildet. Die BAK begrüßt die weitere Entwicklung eines solchen Labels. Eine Verpflichtung von Unternehmen, Reparaturen in gewissem Ausmaß zu gewährleisten sowie die Gewährleistungsdauer allgemein zu erhöhen, wären sinnvolle Schritte in die richtige Richtung. Hersteller sollen verpflichtet werden, sich zur voraussichtlichen Lebensdauer ihrer Produkte zu äußern und dafür Gewähr leisten. So würde der geplanten Obsoleszenz von Geräten, wie dies auch die Kommission anspricht, ein Riegel vorgeschoben werden.

Des Weiteren sind Informationen zu den einzelnen Produkten über Herkunft, Zusammensetzung und Demontagemöglichkeiten sinnvoll, um die KonsumentInnen bei ihren Konsumententscheidungen zu unterstützen. Es ist zu begrüßen, wenn die Kommission sich vornimmt, ihre regulatorischen und nicht regulatorischen Bemühungen zu verstärken, um gegen unzutreffende umweltbezogene Angaben vorzugehen. Die Mitteilung hält zu Recht fest: „Verlässliche, vergleichbare und überprüfbare Informationen sind wichtig, um Verbraucher in die Lage zu versetzen, nachhaltige Entscheidung zu treffen, und verringern das Risiko der „Grünfärberei“ („Greenwashing““ (Seite 9). Bedauerlich ist aber, dass die Kommission keinen Vorschlag für eine Verbrauchskennzeichnung für neue Pkw vorsieht, obwohl sie dies bis Ende 2020 beschließen muss. Verbraucherschutzverbände fordern seit langem eine Verordnung mit Informationen zur Verbrauchskennzeichnung von Neuwagen mit konventionellen und alternativen Fahrtrieben, die Angaben zu „Total Cost of Ownership“ und Energieverbrauch entlang des gesamten Lebenszyklus bereitstellen.

- **Hohe Produktionsstandards notwendig**

Produktangaben sollten allerdings nicht dazu dienen, den VerbraucherInnen die Verantwortung zu übertragen, eine nachhaltige Produktionsweise durchzusetzen. Die angestrebten Standardmethoden zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Produkten sollen vielmehr sehr hohe Umweltstandards definieren und jene Produkte vom Markt fernhalten, die den notwendigen hohen Standards nicht entsprechen.

Der Textilsektor (für den schwerpunktmäßig Maßnahmen angekündigt werden) ist in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Sektor, weil die hier verbreitete billige Massenproduktion auf Kosten von ArbeitnehmerInnen in Südostasien und der Umwelt erfolgt. Erstrebenswert wäre,

beispielsweise auf Basis des deutschen Siegels „Grüner Knopf“, EU-weit verpflichtende Kriterien für Textilien einzuführen, die auf den Schutz ökologischer Ressourcen achten, aber auch im Einklang mit menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht stehen. „Fast-Fashion“ ist die Normalität – fast die Hälfte der Kleidung wird nach maximal drei Jahren aussortiert. ÖsterreicherInnen besitzen im Schnitt 85 Kleidungsstücke, davon werden ca 13 Prozent nie getragen. In diesem Sektor ist daher auch insgesamt Überkonsum erkennbar, dem zB in Form von Bewusstseinsbildung entgegengewirkt werden sollte.

- **Ökodesign-Richtlinie weiterentwickeln**

Die Ökodesign-Richtlinie ist eine wichtige Maßnahme zur Ressourcenschonung durch umweltfreundlicheres Produktdesign. Sie sollte daher auch weiterhin im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft Berücksichtigung finden, aber noch weiterentwickelt und damit ambitionierter werden. In den letzten Verordnungen (vom 1.10.2019) wurden schon wichtige Weichen gestellt, indem verstärkt Kriterien über die Verfügbarkeit der Ersatzteile (zwischen sieben und zehn Jahren) festgelegt wurden. Dies sind erste Schritte in die richtige Richtung, da bislang hauptsächlich Kriterien der Energieeffizienz berücksichtigt wurden. Dennoch sind die Maßnahmen in Richtung längere Produktlebensdauer bzw Sicherstellung der Reparaturfähigkeit der Produkte noch stark ausbaufähig.

Der Arbeitsplan der letzten Periode (2016 - 2019) ist abgelaufen, einen neuen gibt es noch nicht. Es wird empfohlen, Smartphones und ähnliche mobile Endgeräte in den Arbeitsplan aufzunehmen, da diese Produkte die Kriterien (Verkaufsvolumen, Umweltauswirkungen und Potenzial für Verbesserung) zur Aufnahme in die Ökodesign-Verordnung in jedem Fall erfüllen. Mit dieser Produktkategorie können speziell junge Menschen adressiert und Bewusstseinsbildung gefördert werden.

Laut europäischem Grünen Deal soll im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft ein Schwerpunkt ua auf den Textilsektor gelegt werden (siehe bereits oben). Derzeit umfasst die Ökodesign-Richtlinie nur energierelevante Produkte. Textilien wären ebenso wie andere Güter – beispielsweise Spielzeug oder Möbel – aus konsumentInnenpolitischer Sicht wichtige Waren, die umweltfreundlicher gestaltet werden sollten. Es wird daher die Ausweitung der Ökodesign-Richtlinie auf weitere Produktgruppen gefordert.

Ebenso wichtig wie die Festlegung der Ökodesign-Kriterien wäre die Marktüberwachung, die aktuell auf einem sehr niedrigen Niveau stattfindet und daher dringend ausgebaut werden müsste, um die Einhaltung der Kriterien auch tatsächlich zu gewährleisten.

Daneben können heute immer mehr Produkte per Smartphone oder Sprachsteuerung gesteuert werden. Das Angebot dieser „smarten Produkte“ (Stichwort: Smart Home) wird in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen und vermutlich auch bei KonsumentInnen an Beliebtheit gewinnen. Diese Entwicklung wird aus umwelt- und konsumentenpolitischer Sicht skeptisch gesehen. Zu befürchten ist, dass durch den Einsatz der smarten Technologien die Lebensdauer der Produkte rapide sinken wird, da Software-Updates nur begrenzt verfügbar sind. Weiters benötigen damit Produkte plötzlich andere (und mehr) Ressourcen,

Ressourcengewinnung und Entsorgung belasten die Umwelt noch zusätzlich. Es ist daher zB mit Hilfe der Ökodesign- und Gewährleistungsrichtlinien sicherzustellen, dass die Lebensdauer der Produkte aufgrund dieser Technologien nicht sinkt (zB durch Sicherstellung von Software-Updates für eine bestimmte Zeitspanne).

- **Produktionsprozess und Technologie**

Wie im europäischen Grünen Deal richtigerweise festgehalten wird, sind energieintensive Industriezweige wie die Stahl-, die Chemikalien- und die Zementindustrie für die europäische Wirtschaft unverzichtbar. Bei der Dekarbonisierung und Modernisierung dieser Sektoren kann die EU eine globale Vorreiterrolle übernehmen. Die konkreten Vorgaben von Seiten der EU würden den Unternehmen Planungssicherheit geben und wären mit einem hohen Anreiz verbunden, effiziente klimafreundliche Technologien zu entwickeln bzw in der Produktion zur Anwendung zu bringen. Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen CO₂-Grenzausgleichssystem könnte die Vorreiterrolle der EU Produzenten außerhalb des EU-Binnenmarkts dazu „motivieren“, ebenfalls verstärkt in klimafreundliche Technologien zu investieren.

Es ist sinnvoll, wenn die Kommission, wie beabsichtigt, die Entwicklung von bahnbrechenden Technologien im Bereich Klima und Ressourcen mittels Innovationsfonds im großen Maßstab fördert. Dabei sollte jedoch nicht auf Festlegungen verzichtet werden, die die Öffentlichkeit am Unternehmenserfolg teilhaben lassen. Wird die Entwicklung industrieller Kapazitäten oder innovativer Produkte aus öffentlichen Geldern gefördert, muss die Allgemeinheit etwas dafür zurückbekommen. Eine Möglichkeit wäre es, dass ein festgelegter Prozentsatz des Gewinns in den Innovationsfonds bzw das EU-Budget zurückfließt. Darüber hinaus ist im Hinblick auf bahnbrechende Technologien anzumerken, dass in einem Großteil der zentralen Sektoren die notwendigen Technologien für eine klimaneutrale Produktion schon vorhanden sind. Sie kommen deswegen nicht zur Anwendung, weil mit klimaschädlichen Methoden – trotz Emissionshandelssystem und Umweltsteuern – höhere Profite erzielt werden können. Passende regulatorische Maßnahmen und eine starke Beteiligung der öffentlichen Hand könnten die tatsächliche Anwendung von klimaneutralen Technologien gewährleisten und die notwendige rasche Transformation zu einer klimaneutralen und kreislauforientierten Wirtschaft erleichtern.

3.4 Energie- und ressourcenschonendes Bauen und Renovieren

Die angesprochene Renovierungswelle für öffentliche und private Gebäude ist in Hinblick auf die Senkung der laufenden Energiekosten als Beitrag zur Vermeidung von Energiearmut und darüber hinaus zur Schaffung von Beschäftigung positiv zu bewerten. Auch die anvisierten Schwerpunkte bei der Renovierung von Schulen und Krankenhäusern erscheinen aus Gründen der effizienten Verwendung öffentlicher Mittel sinnvoll. Im Wohnungsbestand ist jedoch zu bedenken, dass der mehrgeschossige Wohnbau – zumindest in Wien – energetisch auf einem guten Stand ist. Das Hauptaugenmerk der Sanierungsambitionen sollte daher im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser liegen. Vor diesem Hintergrund relativiert sich im

Falle Österreichs der Bedarf an gesetzlichen Änderungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Die Einbeziehung des Gebäudesektors in den europäischen Emissionshandel erachtet die BAK hingegen derzeit als problematisch, die Vorschläge für innovative Finanzierungssysteme und für den Abbau „nationaler regulatorischer Hindernisse“ können erst nach Konkretisierung beurteilt werden. Eine Sanierungsoffensive bzw höhere energetische Standards im Gebäudesektor sind prinzipiell effektive Maßnahmen, um den Energieverbrauch von Gebäuden zu senken. Sie können aber soziale Ziele konterkarieren. Insbesondere für einkommensschwache Haushalte stellen die anfallenden Investitionskosten eine finanzielle Hürde dar. Die Leistbarkeit des Wohnraums darf durch die energetische Sanierung keinesfalls gefährdet werden, die Investitionskosten und die Einsparung aus dem reduzierten Energieverbrauch müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Der Abbau regulatorischer Hindernisse darf die Position der MieterInnen im Vertragsverhältnis nicht verschlechtern.

3.5 Raschere Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität

Die Zielformulierungen im Bereich Mobilität sind sehr ambitioniert und werden von der BAK grundsätzlich unterstützt. Sie umfassen die Senkung der verkehrsbedingten Emissionen um 90 Prozent bis 2050 über alle Verkehrsträger hinweg, die Ankurbelung des multimodalen Verkehrs, die Abschaffung der Subventionen auf fossile Brennstoffe, wirksame Straßenbenützungsgebühren in der EU, die verstärkte Produktion und Verbreitung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe sowie die Verlagerung vor allem des Güterverkehrs auf die Schiene. Betont werden muss, dass neben dem Personennahverkehr und dem Güterverkehr das Potenzial der Eisenbahn auch im Personenfernverkehr liegt. Wenn die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, kann dieser den Flugverkehr zumindest innerhalb Europas weitgehend ersetzen. Prinzipiell bleibt aber vielfach offen, wie gesetzte Ziele durch konkrete Maßnahmen erreicht werden können. So werden beispielsweise die mögliche Ausweitung des Emissionshandels im Verkehrsbereich sowie die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie nach Vorlage der konkreten Pläne noch gesondert zu beurteilen sein.

- **E-Mobilität als Teil eines Gesamtkonzepts**

Emissionsarme und emissionsfreie Fahrzeuge mit hocheffizienten alternativen Antrieben werden als Teil eines Gesamtkonzepts eine wichtige Rolle spielen. Sie sind vor allem auch notwendig, um jene Bereiche zu dekarbonisieren, die mit einer Steigerung des Umweltverbunds im Personenverkehr bzw mit der Verlagerung auf die Schiene im Güterverkehr nicht erreichbar sind. Dies sind im Wesentlichen die erste und letzte Meile in weniger dicht besiedelten Regionen und der Güterverkehr abseits der Bahnstrecken und innerhalb von Städten.

Skepsis ist aber dort angebracht, wo allzu stark auf E-Mobilität gesetzt wird, insbesondere zur Bewältigung großer Distanzen. Hier wäre es besser noch zuzuwarten und erst einmal im

Bereich der Kurzstrecke (Liefersdienste, letzte Meile) ausreichend praktische Erfahrungen zu sammeln. Im Sinne der Energieeffizienz und der sozialen Ausgewogenheit sollte die Förderung der E-Mobilität dort ansetzen, wo sie am meisten bringt. Eine übertrieben rasche und großzügig angelegte Förderung der E-Mobilität könnte sich nämlich im Nachhinein als kontraproduktiv im Hinblick auf die Energieeffizienz erweisen

- **Dekarbonisierung des Verkehrs sozial gerecht gestalten**

Die BAK unterstützt das Bemühen der Europäischen Kommission, das Verursacherprinzip beim Straßengüterverkehr im Rahmen der Eurovignetten-Richtlinie stärker zu verankern. Die zuletzt in Diskussion befindlichen CO₂-Zuschläge bei der Lkw-Maut sowie eine bessere Anlastung der externen Kosten des Straßengüterverkehrs sollten fortgesetzt werden.

Generell zeigt sich aber auch im Mobilitätssektor, dass das Setzen von ökonomischen Anreizen und das Vertrauen auf Marktkräfte allein nicht dazu geeignet sind, die Dekarbonisierung sozial gerecht voranzutreiben. Daher sollten auch auf europäischer Ebene ordnungspolitische Maßnahmen – wie etwa Geschwindigkeitsbegrenzungen, ökologisch motivierte Zulassungsbeschränkungen oder Fahrverbote – Teil des Gesamtkonzepts sein.

Darüber hinaus darf aus Sicht der BAK die Dekarbonisierung des Verkehrs keinesfalls erneut zulasten der Beschäftigten erfolgen. Jahrzehntlang wurde der Liberalisierung des Verkehrsmarktes in Europa hohe Priorität eingeräumt. Mit Entschlossenheit hat die europäische Verkehrspolitik die Abschaffung technischer, administrativer oder ordnungspolitischer Hürden vorangetrieben, ohne auf die ökologischen und sozialen Auswirkungen Rücksicht zu nehmen. Die unbeschränkte Mobilität von Gütern und Menschen wird als eines der zentralen Instrumente zur Binnenmarktintegration und für mehr Wachstum gedeutet. Der Liberalisierungsprozess hat aber für die Beschäftigten im Transportsektor eine Harmonisierung der Beschäftigungs- und Sozialstandards nach oben behindert. Gerade die Entwicklungen in der Transportwirtschaft sind ein bitteres Beispiel dafür, welche Konsequenzen uneingeschränkter Wettbewerb und eine fehlende soziale Integration für die betroffenen ArbeitnehmerInnen nach sich ziehen können. Der Wettbewerb um Marktsegmente findet vornehmlich über Preis- und weniger über Qualitätskriterien statt. Als arbeitsintensive Dienstleistung stellen Löhne und Gehälter einen wesentlichen Kosten- und Preisbildungsfaktor dar. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, wurden Kostensenkungen vielfach zulasten der Beschäftigten und ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht.

Besonders im Bereich des Güterverkehrs findet ein ruinöser Wettbewerb innerhalb der Verkehrsträger statt. Zwischen den Verkehrsträgern und hier vor allem zwischen dem Güterverkehr auf der Straße und auf der Schiene gibt es aber – aufgrund fehlender Kostenwahrheit – keinen fairen Wettbewerb. So hat die Liberalisierung der Güterbahnen zu einem Preisverfall bei den Ganzzügen geführt, während der Einzelwagenverkehr dadurch weitgehend zum Erliegen kam. Vor der Liberalisierung konnten Güterbahnen mit den Gewinnen aus dem Ganzzugverkehr auch die Zubringerverkehre mitfinanzieren. Nun hat der Rückzug der Bahn aus der Fläche den Lkw-Verkehr weiter ansteigen lassen. Dort wiederum wird der Wettbewerb ganz klar über die Personalkosten und damit auf dem Rücken der

Beschäftigten geführt. Wenn es darum geht, Transporte auf die Schiene zu verlagern, dann ist der Schlüssel nicht nur die Technologie oder die Digitalisierung, sondern insbesondere die Beseitigung des Kostenvorteils des Straßentransports, nicht zuletzt durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung der Beschäftigten im Transportsektor in der gesamten EU.

Beschäftigungsfragen spielen aber auch im automotiven Sektor eine bedeutende Rolle. Die BAK begrüßt grundsätzlich eine Überarbeitung der CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen, weil Vorgaben für den Schlüsselsektor Automobilwirtschaft langfristig – auch für die Zeit nach 2030 – und berechenbar sein müssen. CO₂-Flottenziele für Pkw-Hersteller müssen den EU-Mitgliedstaaten die Einhaltung ihrer CO₂-Reduktionsverpflichtungen bis 2030 und darüber hinaus ermöglichen. Die BAK legt dabei aber auch Wert auf die Feststellung, dass Fragen der Beschäftigung im Rahmen des damit einhergehenden Strukturwandels prioritär sind und auch auf europäischer Ebene behandelt werden müssen. Hierzu bedarf es innerhalb und außerhalb des automotiven Sektors abgestimmter Maßnahmen (va Forschung und Entwicklung, Regional- und Industriepolitik, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, etc) und einer Einbindung der Sozialpartner.

- **Öffentlicher Personenverkehr als Zukunftsmodell**

Aus Sicht der BAK ist ein prioritäres Element in der Gestaltung der Mobilität der Zukunft der Ausbau und die Attraktivierung des öffentlichen Personenverkehrs. Der öffentliche Verkehr ist schon im hohen Maße elektrifiziert (Eisenbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbusse). Diese kollektive Form der Elektromobilität ist bewährt, Know-how und Infrastruktur sind vorhanden, die CO₂-Bilanzen von Eisenbahnen, U- und Straßenbahnen sind konkurrenzlos. Für die BAK ist der öffentliche Personenverkehr aber auch eine zentrale Dienstleistung im öffentlichen Interesse, ein unverzichtbarer Teil der Daseinsvorsorge, bei der öffentliches Eigentum an der Infrastruktur und an großen kommunalen und staatlichen Verkehrsunternehmen sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge dafür sorgen, dass den BürgerInnen flächendeckende, leistbare Mobilitätsangebote zur Verfügung stehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Eisenbahnsektor und öffentliche Nahverkehrssysteme (in Städten und Verkehrsverbänden) dort am meisten genutzt und die besten Dienstleistungen – auch im ökologischen und sozialen Sinne – erbracht werden, wo öffentlichen Eigentümern genügend Spielraum für eine aktive Gestaltung ermöglicht wird. Die Liberalisierung ist in diesem Sektor als gescheitert anzusehen und führt zu für die Klimapolitik und den sozialen Zusammenhalt kontraproduktiven Ergebnissen.

3.6 „Vom Hof auf den Tisch“: Entwicklung eines fairen, gesunden und umweltfreundlichen Lebensmittelsystems

Die Entwicklung eines fairen, gesunden und umweltfreundlichen Lebensmittelsystems ist ausdrücklich zu begrüßen. Die BAK setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, die europäische Agrarpolitik und das Agrarfördersystem umweltfreundlich zu gestalten.

- **Ambitionierte quantitative Reduktionsziele erforderlich**

Bedauerlich ist, dass die im ursprünglichen Entwurf enthaltenen konkreteren und vor allem quantitativen Ziele – eine Reduktion von Pestiziden um 50 Prozent bis 2030 sowie neue Reduktionsziele für Düngemittel – gestrichen wurden. Aus BAK-Sicht sollten diese wichtigen quantitativen Ziele unbedingt wieder aufgenommen werden.

Die BAK fordert auch eine konkrete Vorgabe zur Reduktion der THG in der Landwirtschaft bis zum Ende der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Jahr 2026. In der neuen GAP haben die Mitgliedstaaten große Freiheiten für deren Gestaltung eingeräumt bekommen. Wenn die Kommission dafür nicht genaue Reduktionsziele vorgibt, ist mit einem geringen Erfolg zu rechnen. Das Ziel, 40 Prozent der Mittel für Klimamaßnahmen auszugeben, ist nicht ausreichend, wenn damit nicht gleichzeitig ein deutliches THG-Reduktionsziel verbunden wird. Wichtig ist, dass Flächenförderungen und Investitionsförderungen nicht mehr mit EU-Mitteln finanziert werden, wenn dadurch negative Klimaauswirkungen zu erwarten sind. Eine Prüfung aller Maßnahmen auf deren Klimaauswirkungen ist daher notwendig.

- **Informationen über Futtermittel und Art der Tierhaltung verpflichtend einführen**

Die BAK unterstützt das Vorhaben, die VerbraucherInnen besser über den Ursprungsort der Lebensmittel informieren. Dazu gehören auch die Information über den Ursprungsort der Futtermittel und die Art der Tierhaltung. Die EU-Tiermäster tragen durch ihren hohen Bedarf an Soja-Futtermittel indirekt zur Abholzung von Regenwald und zur Entstehung von Monokulturen am amerikanischen Kontinent bei. Zusätzlich zur Herkunftskennzeichnung des tierischen Produkts selber sollte daher verpflichtend über die Herkunft der dafür verwendeten Futtermittel und die Art der Tierhaltung informiert werden müssen. Nur so können die VerbraucherInnen informiert entscheiden; gleichzeitig wird ein Anreiz geschaffen, die Tierhaltung zu verbessern und die Sojaimporte durch regionale Eiweißfuttermittel zu ersetzen.

- **Vorsicht bei neuen Züchtungstechniken (neue Genom-Techniken)**

Im ursprünglichen Entwurf zum europäischen Grünen Deal waren auch Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Wege für die Landwirtschaft, einschließlich der „Neuen Genom-Techniken“ vorgesehen. Dieser Text wurde nunmehr abgeschwächt und es wird nun von „neuen Technologien und wissenschaftlichen Entdeckungen“ gesprochen, die allen Interessensträgern zugutekommen sollen. Es ist zu befürchten, dass unter dem Begriff „neue Technologien“ weiterhin primär die „Neuen Genom-Techniken“ verstanden werden. Diese sind aber laut einem EuGH-Urteil vom 25.7.2018 als Gentechnik zu bewerten. Dieses Urteil darf durch eine möglicherweise neue Gesetzgebung der Kommission jedenfalls nicht umgangen werden. Derzeit müssen Produkte, die mit Hilfe von Gentechnik hergestellt wurden, vor der Marktzulassung einem klar definierten Zulassungsverfahren unterzogen werden. Seitens der BAK wird das ausdrücklich begrüßt. Dieses Verfahren gewährleistet, dass auch bei den neuen Genom-Techniken das Vorsorgeprinzip eingehalten wird und die Risiken für die menschliche Gesundheit, den Tierschutz und die Umwelt im Zuge einer umfassenden Risikobewertung beurteilt werden. Zudem ist die Wahlfreiheit der KonsumentInnen

sichergestellt, weil im Gentechnik-Zulassungsverfahren eine ausreichende Kennzeichnung sowie Rückverfolgbarkeit dieser Produkte vorgesehen ist.

3.7 Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt

Die BAK begrüßt ausdrücklich das „Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt“, wie im europäischen Grünen Deal vorgeschlagen. Da viele der „Schadstoffquellen“ am besten vermieden werden können, indem sie als Stoffe erst gar nicht zugelassen werden, wird ein sektorübergreifender Ansatz zur Vermeidung der Verschmutzung an der Quelle benötigt. Hierfür ist insbesondere auch mehr Kohärenz mit anderen EU-Gesetzen erforderlich. So wurden beispielsweise im Bericht der Europäischen Umweltagentur zum Zustand der Europäischen Gewässer (European Waters: Assessment of status and pressure 2018) Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, der Energie und des Verkehrs als notwendig erachtet, damit die Ziele der Wasserrahmen-Richtlinie erreicht werden können. Die Landwirtschaft wird als Hauptverursacherin für die diffuse Verschmutzung des Grundwassers durch Nitrate und Pestizide angeführt; darüber hinaus ist der weit verbreitete Pestizideinsatz in der Landwirtschaft die Ursache für die dramatischen Rückgänge der Zahl der Insekten – mit allen nachteiligen Folgen für Ökosysteme. Daher sind für ein „Null-Schadstoff-Ziel“ die Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft (zB Gemeinsame Agrarpolitik) oder im Bereich der Chemie (Pestizidverordnung) entsprechend anzupassen; der Einsatz von Pestiziden muss radikal zurückgedrängt werden. Dies sollte bei der Umsetzung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ unbedingt berücksichtigt werden. Da die Nationalen Strategiepläne für die GAP bereits mit Ende 2020/Mitte 2021 von der Europäischen Kommission geprüft und genehmigt werden, ist es jedenfalls erforderlich, das „Null-Schadstoff-Ziel“ bereits hier anzuwenden.

- **Auch Lärmemissionen sind „Schadstoffe“**

Aus BAK-Sicht sollte sich das Null-Schadstoff-Ziel auch auf (verkehrsbedingte) Lärmemissionen beziehen. Hier zeigen sich nämlich durchaus miteinander verbundene Problemlagen. Wenn beispielsweise Güter – wie erfreulicherweise geplant – in großem Ausmaß auf die Schiene verlagert werden sollen, stellt Schienenlärm in bestimmten Regionen ein wachsendes Problem dar. Die Vorschriften der EU-UmgebungslärmRL bieten hierfür keinen verlässlichen Rahmen, da sie den Mitgliedstaaten bisher in der Umsetzung viel zu große Spielräume einräumen. Aufgrund fehlender Schutzwerte können die Mitgliedstaaten diese relativ frei festlegen. Die jüngst von der WHO empfohlenen Grenzwerte für Umgebungslärm stellen hingegen besonders in Bezug auf Schienenlärm eine Herausforderung dar, liegen doch die in Österreich praktizierten Grenzwerte mittlerweile schon um 16 dB(A) (bewerteter Schalldruckpegel) über den von der WHO empfohlenen Werten. Will man sich diesen Werten wenigstens spürbar annähern, so ist ein weitreichendes Bestandsanierungsprogramm mit erheblichen Investitionen in Schienenstrecken und Wagenmaterial erforderlich.

3.8 Mobilisierung von Forschung und Förderung und Innovation

Wie in der Mitteilung richtig angeführt, sind konventionelle Ansätze im Bereich F&E nicht ausreichend, um die Transformation zu bewältigen. Im Rahmen der „Green-Deal-Missions“ darf sich die EU nicht auf die Unterstützung eines Ausgleichs von Marktversagen mittels klassischer Förderungsinstrumente beschränken, sondern muss – langfristig und auf Nachhaltigkeit bedacht – die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, auch eigenständige Impulse durch strategisch wichtige Investitionen in F&E zu setzen, insbesondere dort, wo vielversprechende industriepolitische Ansätze vorhanden sind. Industriepartnerschaften stellen ein wichtiges Instrument dar. Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beruht nämlich primär nicht auf billigen Arbeitskräften und niedrigen Umweltstandards, sondern auf Qualität, Innovation und sozialer Verantwortung. Eine langfristige Schwerpunktsetzung auf Forschung und Innovation ist daher entscheidend, um Europa als einen aktiven und entschlossenen Akteur in der Energiewende und einer nachhaltigen Wirtschaft zu etablieren und seine globale Position zu festigen. Eine zielgerichtete Forschung – wie beispielsweise in den Bereichen Batterien und sauberer Wasserstoff – ist vor diesem Hintergrund eindeutig zu begrüßen, ebenso die Vorgabe, im Programm Horizont Europa mindestens 35 Prozent der Haushaltsmittel für den Klimaschutz bereitzustellen.

- **Gesellschaftliche Aspekte des Transformationsprozesses berücksichtigen**

Insgesamt ist die Bedeutung einer Gesamtperspektive, welche von der Grundlagenforschung bis hin zur Unterstützung der Marktreife reicht, hervorzuheben. Jedoch muss auch darauf hingewiesen werden, dass eine umfassende Klima- und Energiepolitik nicht ausschließlich auf Prozess- und Produktinnovation sowie technologische Lösungen setzen darf, denn ein solcher Fokus blendet soziale und gesellschaftliche Aspekte eines umfassenden Transformationsprozesses als Forschungsgegenstand aus. Wie die Europäische Kommission bereits festgestellt hat, bringt jeder Wandel GewinnerInnen und VerliererInnen hervor (vgl. Final Report of the High-Level Panel of the European Decarbonisation Pathways Initiative, European Commission, 2018). Deshalb ist insbesondere auf eine sozial verträgliche Ausgestaltung des Wandels zu achten. Dazu bedarf es eines weiter gefassten Forschungsprogramms. Der Anspruch einer umfassenden strategischen Ausrichtung in der Forschung mit wissenschaftlicher Begleitung des notwendigen Transformationsprozesses muss daher über rein technologische Ansätze hinausgehen und ebenso geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung explizit miteinbeziehen und stärken.

3.9 Die EU als globaler Vorreiter/Handelspolitik

Der europäische Grüne Deal weckt Hoffnung und Erwartungen auf der ganzen Welt.³ Die BAK greift in diesem Zusammenhang insbesondere die Handelspolitik heraus und regt dazu folgende Ergänzungen an:

³ Siehe beispielsweise Jeffrey D. Sachs, Europas Grüner Deal, Project Syndicate, 13.12.2019, <https://www.project-syndicate.org/commentary/europe-green-deal-is-global-beacon-by-jeffrey-d-sachs-2019-12/german>.

- **Sanktionierbare Durchsetzungsmechanismen für Nachhaltigkeitskapitel notwendig**

Die BAK begrüßt die von der EU-Kommission in Aussicht gestellten Verbesserungen von Nachhaltigkeitskapiteln in EU-Handelsabkommen. Dennoch wird die Verpflichtung, Arbeits- und Umweltstandards gemäß internationaler ILO-Normen und Umweltabkommen zu ratifizieren, umzusetzen und einzuhalten in den meisten Fällen von den Handelspartnern nicht berücksichtigt, da verbindliche Durchsetzungsmechanismen fehlen – in den bestehenden EU-Handelsabkommen sind die Nachhaltigkeitskapitel explizit aus den allgemeinen Streitbeilegungsverfahren ausgenommen. Damit bleiben auch die 2018 von der EU-Kommission vorgestellten Neuerungen für Nachhaltigkeitskapitel in bilateralen Handelsabkommen weitgehend Willensbekundungen, sie basieren auf Politikdialog und positiven Anreizen.

Um der Bezeichnung des Kapitels über Handel und Nachhaltige Entwicklung gerecht zu werden, müssen aus BAK-Sicht neben den Sozialnormen auch multilaterale Umweltabkommen ratifiziert, umgesetzt und angewandt werden. Als sinnvolle umweltpolitische Vorlagen können die im Rahmen des Sonderpräferenzsystems der EU berücksichtigten Abkommen dienen, nämlich das Montreal Protokoll (Ozon), die Baseler Konvention (gefährliche Abfälle), das Stockholmer Übereinkommen (schwer abbaubare organische Schadstoffe), die Konvention über den Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, das Übereinkommen über biologische Vielfalt und die Rotterdam Konvention (schädliche Chemikalien und Pestizide).

- **Klimaschutzabkommen von Paris in alle Handelsabkommen verpflichtend und sanktionierbar integrieren**

Der Kommissionsvorschlag, die Einhaltung des Übereinkommens von Paris zu einem wesentlichen Bestandteil aller künftigen umfassenden Handelsabkommen zu machen, wird unterstützt. „Verbindliche Verpflichtungen“ bleiben jedoch zahnlos, wenn keine Sanktionsmöglichkeiten im Falle der Verletzung der Verpflichtungen aus oder gar eines Rücktritts vom dem Pariser Abkommen vorgesehen werden. Die BAK hält eine Konkretisierung im Sinne des französischen Vorschlags für wesentlich, der die Ratifikation und Umsetzung der Verpflichtungen aus sowie den Verbleib (Nicht-Rücktritt) im Klimaschutzabkommen von Paris als „essential element“-Klausel in allen Handelsabkommen vorsieht. Letzteres ist speziell im Falle der Verhandlungen mit den USA (Zollabbauverhandlungen und Konformitätsbewertungsabkommen) und dem Mercosur zu berücksichtigen. Es ist zu bedenken, dass sämtliche bestehenden Handelsabkommen der EU nicht vom Kommissionsvorschlag erfasst sind. Zu prüfen ist, ob das nachverhandelte Handelsabkommen zwischen USA, Kanada und Mexiko (USMCA) ein geeignetes Modell im Bereich des Umweltschutzes sein kann. Die kürzlich verabschiedeten Änderungen enthalten Verbesserungen, ua eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Bezugs zum Handel auf die beklagte Partei. Sie muss nun nachweisen, dass kein Bezug zu „Handel und Investitionen“ besteht. Damit wurde eine wesentliche Voraussetzung für die Effektivität der Streitbeilegung geschaffen. Die ursprünglichen Bestimmungen verlangten von der beschwerdeführenden

Partei den Nachweis, dass die Verletzung von Arbeits- bzw Umweltstandards einen Bezug zu „Handel und Investitionen“ hat.

- **Vereinbarkeit von Handelsregeln und Klimaschutz sicherstellen**

Zudem dürfen die Umwelt- und Klimaschädlichkeit des Handels selbst sowie insbesondere des internationalen Gütertransports nicht unterschätzt werden. Nicht zuletzt um unerwünschte Effekte, insbesondere Carbon Leakage zu verhindern, soll ein EU-weiter CO₂-Mindestpreis um einen Grenzausgleichszoll ergänzt werden (siehe auch oben). Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass die Kommission hierzu einen Vorschlag unterbreiten will. Dieser sollte jedoch auch dazu genutzt werden, eine Debatte über die Vereinbarkeit der WTO-Regeln mit der Bekämpfung der Klimakrise und der wirksamen Bekämpfung von Umwelt- und Sozialdumping anzustoßen.

Es gilt jedenfalls, Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen in Hinblick auf die Umwelt- bzw Klimaschädlichkeit eines Handelsabkommens im Vorfeld von Handelsverhandlungen zu einer zwingenden Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen zu machen. Klimaschutzambitionen widersprechende Passagen sind zu streichen. In diesem Zusammenhang sollten moderne Handelsabkommen „Buy local“-Bestimmungen enthalten und auch unter Klima- und Umweltschutz-Perspektive in Betracht gezogen werden. Für Entwicklungsländer, die historisch wenig zum Klimawandel beigetragen haben, sind konkrete Unterstützungsmaßnahmen – etwa Technologietransfer oder Capacity Building – vorzusehen.

Produkte, die hohe Treibhausgasemissionen verursachen, sollten in Zukunft nicht durch Handelsabkommen liberalisiert werden. Zollreduktionen sollten sich auf umwelt- und klimafreundliche Güter beschränken. So sind die Verhandlungen über das globale Umweltgüterabkommen im Rahmen der WTO (EGA) zügig abzuschließen. Ausnahmen können für Entwicklungsländer vorgesehen werden. Umgekehrt sollte es den einzelnen Staaten grundsätzlich vorbehalten bleiben, Zölle auf klimabelastende Importe zu erheben.

- **ISDS ersatzlos streichen**

Die zügige Umstellung der Energiesysteme von fossilen auf erneuerbare Energieträger wird mit einem grundlegenden ökonomischen Strukturwandel verbunden sein. Um diesen zu erleichtern, müssen handelspolitisch motivierte Konzernklagen (ISDS) gegen umweltpolitisch sinnvolle Maßnahmen möglichst bald der Vergangenheit angehören. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den umstrittenen Energiecharta-Vertrag, auf dessen Grundlage Investoren Staaten wegen Klimaschutzmaßnahmen verklagen können. Die EU muss sich im Rahmen des aktuellen Prozesses zur Modernisierung dieser Übereinkunft dafür einsetzen, dass die Investitionsschutzstandards und ISDS ersatzlos gestrichen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen und steht für Rücksprachen jederzeit gerne zur Verfügung.

